

net die Positionen der frühen Legisten, z. T. der Kanonisten nach, ihre durchaus erfolgreichen Versuche, Privileg und *ius commune* in Übereinstimmung zu bringen. – Arno BUSCHMANN, Privilegien in der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches im Hochmittelalter (S. 17–44), kommt in Auseinandersetzung mit den einschlägigen Arbeiten von H. Krause und bereits denen der 1995er Tagung zum Ergebnis, daß eben nicht die P. das Regelrecht überwuchern, „sondern im Gegenteil noch vor der Entstehung des Regelrechts als elementare Quelle des Verfassungsrechts“ (S. 44) anzusehen seien. – Dagegen können „nach 1356 die Privilegierungen in der Reichsverfassung bereits als Regelrecht“ gewertet werden (S. 58); so ein Ergebnis von Heinz MOHNHAUPT, *Confirmatio privilegiorum* (S. 45–63), bei dem sich der Rezensent zur weiteren Erhellung der P. in der Reichsverfassung auch noch die Auseinandersetzung mit den vergleichenden Ergebnissen von L. Burgmann zum Chrysobull aus der ersten Tagung gewünscht hätte. – Der Bedeutung der P. für die Entstehung der Universitäten, ihr Personal und ihre öffentliche Rolle sind folgende Beiträge gewidmet: Roderich SCHMIDT, Päpstliche und kaiserliche Universitätsprivilegien im späten Mittelalter (S. 143–154) (zu S. 146: Die Datierung von *Habita* auf 1155, Stelzer, DA 34 S. 123–165, sollte sich endlich durchsetzen), Daniela NOVARESE, *I privilegi della Università di fondazione regia fra medioevo ed età moderna* (S. 155–170), und Jacques VERGER, *Les privilèges personnels des maîtres et des étudiants dans les universités européennes du Moyen Age et de l'Ancien Régime* (S. 171–187). – Andrea ROMANO, *Consuetudini, statuti e privilegi cittadini nella realtà giuridico-istituzionale del Regno di Sicilia* (S. 117–142), Rik OPSOMMER, *Gab es Privilegien im flämischen Lehnrecht des 14. und 15. Jahrhunderts?* (S. 215–224), sowie Hugo DE SCHEPPER, *Privilegia und Gratia in den Burgundisch Habsburgischen Niederlanden, 1400–1621. Eine historisch-theoretische Betrachtung* (S. 225–252), stellen jeweils in ihren Untersuchungsgebieten den Übergang vom Privileg zum Pactum fest – was sich mit den Ergebnissen von Schmidt bezüglich der Universitäten trifft (S. 154). Die beiden letzten Beiträge sind darüber hinaus für die Übergangszone von Privileg und Gesetz aufschlußreich. – Es bleibt noch der Hinweis auf Franz IRSIGLER, *Markt und Messeprivilegien auf Reichsgebiet im Mittelalter* (S. 189–214), der die Leitfunktion von P., nachdem sich erst einmal ein Markt- oder Messewesen etabliert hatte, anhand zahlreicher Beispiele aufzeigt und keinen Zweifel daran läßt, daß sie allein für den wirtschaftlichen Erfolg noch nicht ausreichten (zu S. 201, Anm. 68: „Barbarossadiplom“ nach Meuthen inzwischen ediert in MGH DD F. I, Nr. 502). Wenn auch das Thema Privileg schier unerschöpflich scheint, so ist den Hg. mit beiden Bänden ein solider, aktueller Einstieg in die weitgefächerte Thematik gelungen, der über das Faktische hinaus für den Mediävisten eine Vielzahl von Anregungen enthält und zu weiteren Fragen und Untersuchungen führen möge.

Jörg Müller

Volker RÖDEL, *Die Urkunde, ihre Überlieferung und Aufbereitung für die Forschung*, bezogen auf die Pfalz, Pfälzer Heimat 50 (1999) S. 73–86, zeichnet die schwierigen Überlieferungsverhältnisse für diesen Raum nach, die dessen häufige politische Neugestaltung spiegeln, und überlegt, wie die Erschließung